



An den Grossen Rat

21.1247.05

PD/P211247

Basel, 10. April 2024

Regierungsratsbeschluss vom 9. April 2024

Ratschlag und Bericht

betreffend

Kantonale Volksinitiative «1 % gegen globale Armut»

und

Gegenvorschlag für ein Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)

Inhalt

1. Begehren	4
2. Zusammenfassung	4
3. Bisherige internationale Zusammenarbeit im Kanton Basel-Stadt	4
3.1 Rechtliche Grundlage.....	4
3.2 Entwicklungszusammenarbeit	5
3.3 Soziale Kooperationen	5
3.3.1 Basel-Abidjan	5
3.3.2 Basel-Sahab.....	5
3.3.3 Roma-Projekte in Rumänien	6
3.4 Beiträge an Institutionen, welche sich für die internationale Zusammenarbeit engagieren (Swiss TPH und swisspeace)	6
3.5 Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern.....	6
3.6 Soforthilfe	6
3.7 Abgrenzung zu anderen Formen der kantonalen Unterstützung.....	6
3.7.1 Gemeinden Riehen und Bettingen	6
3.7.2 Internationale Kooperationen mit Standortinteressen	7
4. Internationale Zusammenarbeit des Bundes und anderer Kantone und Städte ..	7
5. Kantonale Initiative «1 % gegen globale Armut»	8
5.1 Inhalt der Initiative	8
5.2 Formulierter Gegenvorschlag	8
6. Gesetzesvorhaben	9
6.1 Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs	9
6.2 Begriff der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes	9
6.3 Qualitätskriterien	10
6.4 Fördersystem	10
6.4.1 Förderbeiträge.....	10
6.4.2 Soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten	10
6.4.3 Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern	10
6.4.4 Generelle Entscheidkompetenzen.....	10
6.5 Finanzierung der kantonalen internationalen Zusammenarbeit	11
7. Vernehmlassung	11
7.1 Grundsätzliche Rückmeldungen	11
7.2 Schwerpunkte	12
7.3 Fördersystem	12
7.4 Qualitätskriterien	12
7.5 IZA-Kommission.....	13
7.6 Finanzierung	13
8. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	13
8.1 § 1 Gegenstand und Zweck.....	13
8.2 § 2 Fördersystem	14
8.3 § 3 Qualitätskriterien	15
8.4 § 4 Zuständigkeit.....	16
8.5 § 5 Kommission für Internationale Zusammenarbeit	16
8.6 § 6 Finanzierung	17

9. Finanzielle Auswirkungen	17
10. Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	19
11. Antrag.....	20

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen den Erlass des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA). Dieses neue kantonale Gesetz ist ein Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative «1 % gegen globale Armut».

2. Zusammenfassung

Der Kanton Basel-Stadt engagiert sich für die Verbesserung der Lebensumstände der ärmsten Bevölkerungsgruppen dieser Welt. Mit finanziellen Beiträgen sollen die Entwicklungschancen der Bevölkerung in den ärmsten Ländern der Welt oder in speziell benachteiligten Regionen nachhaltig verbessert werden. Dieses Engagement soll nun ausgebaut und mittels gesetzlicher Grundlage verankert werden.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag regelt die kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung. Der Fokus der kantonalen Förderung liegt auf der Unterstützung von einkommensschwachen Ländern, Regionen und Städten im Ausland. Demgegenüber orientieren sich die wirtschaftlichen Kooperationen des Kantons vorwiegend an wirtschaftlichen und standortpolitischen Interessen des Kantons; sie sind dementsprechend nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Die Unterstützung erfolgt über folgende Fördergefässe: durch die Gewährung von Förderbeiträgen an Projekte und Programme von nicht gewinnorientierten, im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätigen juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, durch soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie durch Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern. Die geleistete Unterstützung des Kantons muss definierte Qualitätskriterien erfüllen. Für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit soll vom Grossen Rat alle vier Jahre eine Rahmenausgabenbewilligung gesprochen werden. Aus Sicht des Regierungsrates macht ein schrittweiser Aufbau der Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit Sinn. Für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung von 25 Millionen Franken.

Mit dem Gesetzesvorschlag legt der Regierungsrat gemäss § 20 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG; SG 131.100) einen formulierten Gegenvorschlag zur formulierten kantonalen Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» vor. Diese Initiative fordert insbesondere, dass 0.3 bis 1 % der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen für die internationale Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt werden. Die kantonale Initiative war am 1. Juni 2022 vom Grossen Rat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen worden.

3. Bisherige internationale Zusammenarbeit im Kanton Basel-Stadt

3.1 Rechtliche Grundlage

Das aktuelle Engagement des Kantons Basel-Stadt stützt sich direkt auf die Grundrechtsgarantien und -ziele gemäss §§ 11, 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100). Ausführende Bestimmungen sind bis anhin einzig für den Bereich der Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern vorhanden (Reglement über die Verwendung des Kredites zur Ausbildung und Betreuung von Studentinnen und Studenten sowie anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern vom 11. Dezember 1961 [SG 491.800]).

3.2 Entwicklungszusammenarbeit

Der Kanton Basel-Stadt leistet bis anhin einen fixen Beitrag in der Höhe von 2 Mio. Franken im Jahr an Projekte der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Mit Beschluss Nr. 22/02/09G vom 12. Januar 2022 hat der Grosse Rat für die Jahre 2022–2025 für die Weiterführung der Entwicklungszusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt im Ausland Ausgaben in der Höhe von jährlich 2 Mio. Franken zugestimmt. Die Projektbeiträge werden vom Regierungsrat auf der Basis von Projekteingaben von Organisationen mit Sitz in der Schweiz gesprochen. Die Prüfung der Anträge und die Formulierung von Empfehlungen für den Mitteleinsatz zuhanden des Regierungsrates erfolgen durch eine vom Regierungsrat gewählte Kommission für Internationale Zusammenarbeit (IZA-Kommission).

Die inhaltliche Fokussierung der Entwicklungszusammenarbeit richtet sich dabei stark auf die Verbesserung der Lebensumstände der ärmsten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen. Kriterien für die Unterstützungsempfehlungen sind Effizienz, Wirkung, soziale, wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit und Rechenschaft. Gute Erfahrungen wurden mit der Vorgabe einer Risikoeinschätzung in den Projektanträgen gemacht (je nach Kontext hinsichtlich Korruption, sozialer Konflikte, ökologischer Auswirkungen, usw.). Zudem werden gezielt Projekte von lokal verankerten Organisationen gefördert.

3.3 Soziale Kooperationen

Aktuell pflegt der Kanton Basel-Stadt drei internationale, soziale Kooperationen. Mit der Beantwortung des Anzugs Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend eine Städtepartnerschaft «Von Stadt zu Stadt» als Unterstützungsbeitrag zur aktuellen Flüchtlingskrise in Europa entschied sich der Regierungsrat, eine Zusammenarbeit mit der Stadt Abidjan (Stadtteil Yopougon) an der Elfenbeinküste und der Stadt Sahab in Jordanien einzugehen. In Zusammenhang mit der Wiedereinführung des Bettelverbots wurde zudem ein Engagement zu Gunsten der Roma-Bevölkerung in Rumänien aufgegleist. Der Regierungsrat legte dem Grossen Rat zu allen drei Engagements einen detaillierten Ausgabenbericht vor (GRB Nr. 22/38/19G vom 21. September 2022; GRB Nr. 23/19/9.1G vom 10. Mai 2023; GRB 22/49/08G vom 7. Dezember 2022). Das finanzielle Engagement für die drei Kooperationen beläuft sich insgesamt auf rund 765'000 Franken jährlich.

3.3.1 Basel-Abidjan

Das Ziel der Kooperation ist die Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung von Abidjan. In den Bereichen der städtischen Infrastruktur, der Gesundheit, der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie der Bildung und Kultur wurde eine Zusammenarbeit vereinbart, da hier einerseits Anknüpfungspunkte von Basler Stakeholderinnen und Stakeholdern und andererseits ein Bedarf an Unterstützung vonseiten Abidjan bestehen. In enger Zusammenarbeit mit dem Swiss Tropical and Public Health Institute (Swiss TPH), dem mit dem Swiss TPH institutionell in enger Verbindung stehenden und in Abidjan ansässigen Centre Suisse de Recherches Scientifiques (CSRS), der Schweizerischen Friedensstiftung swisspeace sowie der Regierung von Abidjan wurden konkrete, zu unterstützende Projekte identifiziert. Für die Umsetzung dieser Kooperation hat der Grosse Rat für die Jahre 2022 bis 2024 Ausgaben von insgesamt 525'000 Franken (175'000 Franken p. a.) bewilligt (GRB Nr. 22/38/19G vom 21. September 2022).

3.3.2 Basel-Sahab

Mit der Partnerschaft mit der jordanischen Stadt Sahab möchte der Kanton Basel-Stadt einen Beitrag zur verbesserten Lebenssituation in Stadtteilen mit hohem Anteil an geflüchteten Menschen leisten. Im Rahmen der Zusammenarbeit soll ein gegenseitiger Austausch und damit ein Mehrwert für beide Städte erreicht werden. Für die Partnerschaft im Sinne von Stadt zu Stadt hat der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Jahre 2023 bis 2026 Ausgaben von insgesamt 1.2 Mio. Franken (300'000 Franken p. a.) unterbreitet. Der Grosse Rat hat am 10. Mai 2023 dem Ausgabenbericht zugestimmt (GRB Nr. 23/19/9.1G vom 10. Mai 2023).

3.3.3 Roma-Projekte in Rumänien

Im Rahmen des Ratschlags zu einer Teilrevision des Übertretungsstrafgesetzes sowie dem Bericht zur Motion Joël Thüring betreffend «Wiedereinführung des Bettelverbots im Kanton Basel-Stadt» und dem Bericht zum Anzug Esther Keller und Konsorten betreffend «Bettlerproblematik: Berner Modell als mögliche Lösung» (21.0020.01, 20.5282.03 und 20.5364.02), hat der Regierungsrat die Prüfung eines sozialen Engagements in Rumänien angekündigt. Ziel des Engagements ist es, die Lebensumstände der Roma vor Ort nachhaltig zu verbessern, indem eine stärkere soziale und ökonomische Integration erreicht wird. In Zusammenarbeit mit der Civil Society Development Foundation (CSDF) wurden zwei konkrete Projekte ausgearbeitet. Für die Umsetzung hat der Grosse Rat für die Jahre 2023 bis 2026 Ausgaben von insgesamt 1.16 Mio. Franken (290'000 Franken p. a.) bewilligt (GRB 22/49/08G vom 7. Dezember 2022).

3.4 Beiträge an Institutionen, welche sich für die internationale Zusammenarbeit engagieren (Swiss TPH und swisspeace)

Der Kanton leistet Beiträge an das Swiss TPH und swisspeace. Ein gewisser Anteil ist der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung zuzurechnen. Beim Swiss TPH wird rund ein Viertel des Staatsbeitrages für Lehre und Forschung zum Zwecke der Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene verwendet (1 Mio. Franken p. a. von 4 Mio. Franken p. a.) und bei swisspeace rund drei Viertel des Staatsbeitrages (300'000 Franken p. a. von 400'000 Franken p. a.).

3.5 Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern

Jährlich werden 300'000 Franken Stipendienbeiträge an Personen aus Staaten mit beschränkten finanziellen Ressourcen für eine Ausbildung in der Region Basel vergeben. Gefördert werden hauptsächlich Personen in einem Doktoranden- oder Weiterbildungsstudium am Swiss TPH, an der Universität Basel oder an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Die Studierenden sind häufig an Kooperationsprojekten zwischen Basler Instituten und Hochschulinstituten in einkommensschwachen Ländern beteiligt. Die Stipendien sind im Reglement über die Verwendung des Kredites zur Ausbildung und Betreuung von Studentinnen und Studenten sowie anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern vom 11. Dezember 1961 (SG 491.800) geregelt. Mit dem vorliegenden Gesetz erhalten sie eine Grundlage auf Gesetzesstufe.

3.6 Soforthilfe

In der Vergangenheit hat der Kanton Basel-Stadt in aussergewöhnlichen humanitären Notlagen Soforthilfe im Ausland geleistet. So zuletzt im Kontext des Krieges in der Ukraine. Hier hat der Regierungsrat im Jahr 2022 für Soforthilfemassnahmen in der Ukraine aus dem Swisslos-Fonds 250'000 Franken gesprochen. Der Grosse Rat hat im Rahmen eines Nachtragskredites weitere 750'000 Franken beschlossen (GRB Nr. 22/19/05G vom 11. Mai 2022).

3.7 Abgrenzung zu anderen Formen der kantonalen Unterstützung

3.7.1 Gemeinden Riehen und Bettingen

Die Gemeinde Riehen wendet 1 % der Einkommenssteuereinnahmen für die Entwicklungszusammenarbeit auf. Mit dem Geld werden Projekte der Partnergemeinde Csikszereda in Rumänien sowie der Patengemeinde Val Terbi im Kanton Jura unterstützt. Die restlichen Gelder fliessen in die freie Vergabe für Projekte im In- und Ausland. Eine Kommission prüft die entsprechenden Projektanträge zuhanden des Gemeinderates. Da es sich hierbei nicht um kantonale Ausgaben handelt, fällt das Engagement der Gemeinde Riehen nicht unter den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Die Gemeinde Bettingen wendet 1 % der Einkommenssteuereinnahmen für Spenden im In- und Ausland auf. Die detaillierte Ausgabenpolitik ist in einem jeweils für vier Jahre geltenden Spendenkonzept geregelt.

3.7.2 Internationale Kooperationen mit Standortinteressen

Des Weiteren ist der Kanton Basel-Stadt in den letzten 20 Jahren verschiedene Städtepartnerschaften und Kooperationen eingegangen. Hierzu gehören die Zusammenarbeit mit Massachusetts (seit 2002), Shanghai (seit 2007), Toyama (2009), Miami Beach (2011) sowie Seoul (2022). Diese Kooperationen und die damit verbundenen Aktivitäten mit Bezug zum Standortwettbewerb sind primär auf die Bedürfnisse der standortrelevanten Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Wirtschaft und Logistik, Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie Kultur und Tourismus ausgerichtet. Ziel ist es, die Akteurinnen und Akteure bei der Erreichung ihrer eigenen Ziele zu unterstützen, indem auf politischer Ebene Netzwerke zur Verfügung gestellt und Türen geöffnet werden. Folglich stehen bei diesen Engagements nicht die Armutsbekämpfung und die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene im Vordergrund. Sie sind dementsprechend vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes nicht erfasst.

4. Internationale Zusammenarbeit des Bundes und anderer Kantone und Städte

Internationale Zusammenarbeit ist in der Schweiz bei Bund, Kantonen und Städten – soweit sie eine solche vorsehen – unterschiedlich geregelt, nachfolgend einige Beispiele:

Der Bund anerkennt grundsätzlich 0.7 % des Bruttonationaleinkommens als ein langfristiges Ziel für die Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe. Seit dem Jahr 1990 schwanken die Zahlen zwischen 0.30 und 0.53 % (0.50 % im Jahr 2021).¹

Die Stadt Zürich hat mit Abstimmung vom 17. November 2019 den Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» angenommen. Dieser sieht vor, dass die Stadt – abhängig von der jeweiligen Finanzlage – jährlich mindestens 0.3 und maximal 1 Steuerprozent für Unterstützungsleistungen für Entwicklungsorganisationen ausgeben soll. Dies entspricht gemäss der Stadt Zürich aktuell einem jährlichen Betrag von rund 5 bis 18 Mio. Franken. Im Reglement über die internationale Zusammenarbeit (RIZA, AS 856.130) ist das Vergabesystem geregelt, wobei die Stadt Zürich neu drei verschiedene Vergabe-Module anwendet: Modul A beinhaltet Programmbeiträge an Zürcher Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die an einem vierjährigen Programm der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) teilnehmen. Modul B beinhaltet Projektbeiträge an Schweizer NGOs. Modul C umfasst befristete und projektbezogene Kooperationen mit Städten in Entwicklungsländern. Das Budget für die internationale Zusammenarbeit wird gemäss folgendem Schlüssel auf die verschiedenen Module verteilt: Mindestens je 30 % werden für Programmbeiträge nach Modul A respektive für Projektbeiträge nach Modul B und mindestens 20 % für Stadtkooperationen nach Modul C verwendet.

Auch in der Stadt Luzern wurde ein Gegenvorschlag zur Initiative «1 % gegen globale Armut» formuliert und mit Beschluss vom 27. Oktober 2022 angenommen. Die Initiative wurde daraufhin zurückgezogen. Mit dem verabschiedeten Reglement wird die Stadt jedes Jahr zwischen 12 und 16 Franken pro Kopf an Entwicklungsprojekte leisten – solange die Schweiz ihr deklariertes Ziel von Entwicklungsprojekten in der Höhe von 0.7 % des BIP nicht erreicht. Auf Basis der Bundesbeiträge 2021 betrage der Beitrag der Stadt Luzern mindestens 1 Mio. Franken und höchstens 1.3 Mio. Franken.

¹ Siehe <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/nachhaltige-entwicklung/monet-2030/alle-nach-themen/17-partnerschaften/oeffentliche-entwicklungshilfe.html>.

Der Kanton Genf verankert in seinem seit 2002 geltenden Loi sur le financement de la solidarité internationale (LFSI) den Grundsatz, dass 0.7 % des jährlichen Kantonsbudgets zugunsten der internationalen Solidarität zu verwenden seien, insbesondere indem Kooperationsprojekte, Entwicklungshilfe, Friedensförderung und der Schutz sozialer und persönlicher Rechte unterstützt werden. Gemäss Jahresbericht zur internationalen Solidarität des Kantons Genf 2021 wurden die gesetzlich festgelegten 0.7 % bisher noch nicht erreicht. Der Anteil der vom Kanton aufgewendeten Mittel sei in den vergangenen 20 Jahren auf aktuell 0.2 % gestiegen. Der jährliche Betrag habe sich entsprechend von 10 Mio. Franken im Jahr 2003 auf über 17 Mio. Franken im Jahr 2021 erhöht. Seit 2001 seien insgesamt fast 300 Mio. Franken zugesprochen worden.

5. Kantonale Initiative «1 % gegen globale Armut»

5.1 Inhalt der Initiative

Am 26. August 2021 stellte die Staatskanzlei durch Verfügung fest, dass die kantonale Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» mit 3'224 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 28. August 2021 veröffentlicht worden. Die rechtliche Zulässigkeit ist gegeben. Der Wortlaut der formulierten Verfassungsinitiative lautet wie folgt:

Die Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt ergänzt:

§ 124a Mittelverwendung enthält: (neu) Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit

¹ Der Kanton Basel-Stadt gewährt jährlich Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit. Der Umfang der Beiträge entspricht mindestens 0,3 und höchstens 1 Prozent der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen.

² Wenn der Kanton einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 50 Millionen Franken abgeschlossen haben, können die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen.

³ Der Kanton strebt für das Verteilungsverfahren möglichst tiefe Kosten und, wo sinnvoll, eine Koordination mit dem Bund an. Die Vergabe erfolgt an evidenzbasierte Projekte und orientiert sich dazu an der aktuellen wissenschaftlichen Forschung über Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an den Aspekten der Transparenz und der Ökologie/Nachhaltigkeit. Neben Projektbeiträgen im engen Sinn können auch Mittel für Wirkungsstudien zu diesen Projekten gesprochen werden.

⁴ Der Kanton berücksichtigt bei der Verteilung Nonprofit Organisationen mit Sitz in der Schweiz und schliesst keine Organisationen aufgrund der Höhe ihrer jährlichen Einnahmen/Ausgaben oder ihrer Existenzdauer aus.

5.2 Formulierter Gegenvorschlag

Die kantonale Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» ist der Auslöser für den vorliegenden Vorschlag zum kantonalen Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA). Die Initiative fordert einen Beitrag von 0.3 bis 1 % der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen. Gemessen an den durchschnittlichen Steuererträgen der vergangenen Jahre (2018 bis 2020 betragen diese 2.77 Mrd. Franken) entspricht dies 8.3 bis 27.7 Mio. Franken.

Der Regierungsrat begrüsst einen Ausbau des bestehenden Engagements für internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes. Das Anliegen der Initiative wurde mit dem vorliegenden formulierten Gegenvorschlag aufgegriffen. Anstelle eines prozentualen Anteils an den kantonalen Steuererträgen soll der Grosse Rat alle vier Jahre eine Rahmenausgabenbewilligung für die Finan-

zierung der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung sprechen. Für die Aufbauphase während der ersten vier Jahre beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat 25 Mio. Franken.

Anders als die Initiative, welche den Begriff der Entwicklungszusammenarbeit verwendet, wird mit dem Gegenvorschlag bewusst ein breiteres Verständnis der internationalen Zusammenarbeit gewählt, um namentlich Länder, die nicht auf der Liste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als Entwicklungsländer aufgeführt sind (vgl. DAC List of ODA Recipients - OECD), als mögliche Empfängerinnen und Empfänger nicht per se auszuschliessen. Sinn und Zweck der vorliegenden Gesetzesvorlage bleibt auch mit der Begriffsanpassung die Unterstützung einkommensschwacher Länder, Regionen und Städte. So ist dem Gegenstands- und Zweckartikel (§ 1) zu entnehmen, dass das Ziel der kantonalen Förderung die globale Armutsbekämpfung und die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung darstellt. Die internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes soll neben den Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit namentlich auch die humanitäre Hilfe, die Friedensförderung sowie die menschliche Sicherheit umfassen.

Weiter nennt die Initiative Anforderungen hinsichtlich der Vergabe von Beiträgen. Dieses Anliegen nimmt der Gegenvorschlag durch die Nennung von Qualitätskriterien in § 3 auf. Schliesslich sieht die Initiative vor, dass der Kanton bei der Vergabe von Beiträgen Organisationen mit Sitz in der Schweiz berücksichtigt und keine Organisationen aufgrund der Höhe ihrer jährlichen Einnahmen und Ausgaben oder ihrer Existenzdauer ausschliesst. Der vorliegende Gegenvorschlag legt in § 2 Abs. 3 lit. b den Sitz in der Schweiz als formelles Kriterium für eine Förderberechtigung fest. Anforderungen hinsichtlich jährlicher Einnahmen und Ausgaben oder die Existenzdauer der Organisationen sind in Übereinstimmung mit der Initiative nicht vorgesehen.

6. Gesetzesvorhaben

6.1 Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs

Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes fand ein mehrfacher Austausch mit Vertretenden des Initiativkomitees statt. Zudem wurden Vertreterinnen und Vertreter der aktuell tätigen Kommission für Entwicklungszusammenarbeit sowie von lokalen NGOs in die Erarbeitung des Gegenvorschlags miteinbezogen. Schliesslich wurden Erfahrungen der Stadt Zürich eingeholt. Hier ist ein ähnlich lautender Gegenvorschlag per 1. Januar 2021 in Kraft getreten (vgl. Ziff. 4 oben).

6.2 Begriff der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes

Um die Entwicklungszusammenarbeit in einem breiten Verständnis pflegen zu können, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf der Begriff der internationalen Zusammenarbeit verwendet. Dieses breite Verständnis lehnt sich an die Definition der DEZA an, welche unter dem Titel Aktivitäten der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Friedensförderung und der menschlichen Sicherheit verfolgt. Unter dem Begriff der Entwicklungszusammenarbeit im engeren Sinne wird demgegenüber oftmals spezifisch die Unterstützung von Staaten, die im Vergleich zu den Industrieländern einen geringeren wirtschaftlichen Entwicklungsstand aufweisen, verstanden. Für diese Gruppe von Staaten gibt es keine einheitlich verwendete Definition. Die OECD führt eine Liste mit Staaten, die sie als Entwicklungsländer definiert.² Rumänien gilt gemäss Definition der OECD nicht als Entwicklungsland.³ Um Staaten wie diesen nicht per se vom gesetzlichen Anwendungsbereich auszuschliessen, wird im Gesetzesentwurf der offener Begriff der internationalen Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung verwendet. Er ist von internationalen Kooperationen des Kantons mit Standortinteressen abgegrenzt (vgl. oben Ziff.3.7.2).

² Vgl. DAC List of ODA Recipients – OECD.

³ Vgl. Liste für das Jahr 2022 DAC-List-of-ODA-Recipients-for-reporting-2022-23-flows.pdf (oecd.org).

6.3 Qualitätskriterien

Die geförderten Programme und Projekte sowie die Leistungen im Rahmen von eingegangenen Kooperationen und Engagements sollen gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf anerkannte Qualitätskriterien erfüllen, die insbesondere eine Beurteilung der Wirkungsorientierung, des effizienten Mitteleinsatzes, der Nachhaltigkeit und der Transparenz zulassen. Der Kanton orientiert sich dabei an dem von der DEZA geprägten Verständnis der genannten und nachfolgend unter Ziff. 8.3 umschriebenen Begriffe.⁴

6.4 Fördersystem

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet ein Fördersystem, das die Gewährung von Förderbeiträgen an Projekte und Programme, soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern vorsieht. Darüber hinaus soll in ausserordentlichen Notlagen Soforthilfe geleistet werden können. Die Verteilung der für die internationale Zusammenarbeit gemäss diesem Gesetz vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Fördergefässe kann der Regierungsrat auf Verordnungsebene regeln. Es ist geplant, einen Grossteil der Mittel für Förderbeiträge an Projekte und Programme einzusetzen. Rund 10 % der Mittel sind für soziale Kooperationen und Engagements vorgesehen (vgl. unten 9).

6.4.1 Förderbeiträge

Der Kanton leistet finanzielle Unterstützung – im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) – an Projekte und Programme von juristischen Personen, die als nicht gewinnorientierte Organisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes tätig sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Prüfung der konkreten Gesuche um Förderbeiträge und die Formulierung von Empfehlungen für den Mitteleinsatz zuhanden des Regierungsrats und des zuständigen Departements erfolgen durch eine neu vom Regierungsrat zu wählende IZA-Kommission (vgl. unten 8.5).

6.4.2 Soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten

Im Rahmen der sozialen Kooperationen und Engagements beabsichtigt der Kanton, das Potenzial von bestimmten Ländern, Regionen oder Städten für nachhaltige Entwicklung und für die Bekämpfung von Armut zu fördern. Dieses Instrument erlaubt eine Verbindung von politischem Dialog, Wissensaustausch und Projektumsetzung. Diese Kooperationen sollen jeweils mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort erarbeitet und umgesetzt werden. Bereits aktuell bestehen mit Abidjan (Yopougon), Sahab und Rumänien soziale internationale Kooperationen (siehe dazu oben 3.3).

6.4.3 Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern

Der Kanton möchte die Unterstützung von Personen aus Staaten mit beschränkten finanziellen Ressourcen mittels Stipendien für eine Ausbildung in der Region Basel fortführen (siehe 3.5). Gefördert werden hauptsächlich Personen in einem Doktoranden- oder Weiterbildungsstudium am Swiss TPH, an der Universität Basel oder an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Die Studierenden sind häufig an Kooperationsprojekten zwischen Basler Instituten und Hochschulinsti- tuten in einkommensschwachen Ländern beteiligt.

6.4.4 Generelle Entscheidkompetenzen

Der Grosse Rat entscheidet mittels Rahmenausgabenbewilligung über die Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Gesetzes. Entsprechend den

⁴ Vgl. Evaluationspolitik Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, März 2018, S. 6 f. [einsehbar unter: https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/resultate-wirkung/evaluationspolitik_DE.pdf].

Regelungen über den Finanzhaushalt entscheidet das zuständige Departement selbst über Förderbeiträge unter einem Betrag von jährlich 50'000 Franken (§ 25 Abs. 1 lit. d Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012 [Finanzhaushaltverordnung, SG 610.110]). Über Ausgaben von mehr als jährlich 50'000 Franken befindet der Regierungsrat (§ 27 Abs. 2 Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 [Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100]).

6.5 Finanzierung der kantonalen internationalen Zusammenarbeit

Zur Finanzierung der Förderung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 (vgl. unten 8.2) soll der Grosse Rat alle vier Jahre eine Rahmenausgabenbewilligung beschliessen. Aus Sicht des Regierungsrates macht ein schrittweiser Aufbau der Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit Sinn. Für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Rahmenausgabenbewilligung von 25 Mio. Franken (siehe dazu 9).

7. Vernehmlassung

Die öffentliche Vernehmlassung zum Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) fand vom 28. Juni 2023 bis zum 25. September 2023 statt und wurde durch das Präsidialdepartement durchgeführt. Alle Personen, Institutionen, Fachverbände und Organisationen waren eingeladen, sich zur Vernehmlassungsvorlage zu äussern. Direkt angeschrieben wurden alle kantonalen Parteien, die Bürgergemeinde der Stadt Basel, die Gemeinden Riehen und Bettingen sowie die Kommission für Entwicklungszusammenarbeit Basel-Stadt und 44 nicht gewinnorientierte Organisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Zur Vernehmlassung vorgelegt wurde der Ratschlagsentwurf inkl. Gesetzesentwurf sowie die Regulierungsfolgenabschätzung.

Insgesamt haben sich drei Privatpersonen sowie folgende Organisationen und Institutionen vernehmen lassen:

- Politische Parteien des Kantons Basel-Stadt: BastA, Die Mitte, EVP, Grüne, Junge EVP, Junge Grünliberale und SP
- Gemeinde Bettingen
- Verbände und Organisationen: Initiativkomitee, AllianceSud, Avenir Social, Cielo Azul, Eco-Solidar, Fonds für Entwicklung und Partnerschaft in Afrika (FEPA), Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS), Helvetas, IAMANEH, Kommission für Entwicklungszusammenarbeit Basel-Stadt, DarsiLaMano, Kwa Wazee, Lernen für Alle, Mission 21, swisspeace, terre des hommes schweiz, Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH).

Alle 28 Rückmeldungen wurden geprüft. Wo aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll, wurden Anpassungen am Gesetzesentwurf und/oder im Ratschlag vorgenommen.

7.1 Grundsätzliche Rückmeldungen

Alle 28 Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen den Ausbau des sozialen Engagements im Rahmen der Internationalen Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt. Für alle Vernehmlassungsteilnehmenden – mit Ausnahme der Gemeinde Bettingen und dem Verein Lernen für Alle – geht die Vernehmlassungsvorlage zu wenig auf die Forderungen der Initiative ein. Sie fordern insbesondere höhere Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit.

7.2 Schwerpunkte

Etwas mehr als die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden (BastA, Grüne, SP und zahlreiche Organisationen) erachtet das Festlegen von Schwerpunkten in der internationalen Zusammenarbeit grundsätzlich als sinnvoll, regt aber an, dass dies nicht einseitig durch den Regierungsrat erfolgen soll, sondern sich durch die Entwicklungsziele der Menschen in den jeweiligen Projektländern, aus der langjährigen Expertise der Organisationen der internationalen Zusammenarbeit und dem Gestaltungswillen des Regierungsrats ergeben soll.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung soll die Schwerpunktsetzung Bestandteil der Strategie sein. Diese soll als integraler Bestandteil des Antrags auf eine Rahmenausgabenbewilligung an den Grossen Rat alle vier Jahre überprüft und angepasst werden. § 2 der Vernehmlassungsvorlage wurde entsprechend gestrichen.

7.3 Fördersystem

Gut zwei Drittel der Vernehmlassungsteilnehmenden (BastA, Grüne, Die Mitte, EVP, JEVP, Initiativkomitee und zahlreiche Organisationen) fordern, dass die Soforthilfe separat geregelt wird und nicht aus den Mitteln der gesprochenen Rahmenausgabenbewilligung finanziert wird. Humanitäre Hilfe solle nicht langjährige und sorgfältig vorbereitete Projekte konkurrenzieren und sie solle auch nicht davon abhängig sein, ob noch von der Rahmenausgabenbewilligung gesprochene finanzielle Mittel vorhanden sind. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, dass die Soforthilfe plafoniert bzw. die Anwendung der Nothilfe mit diesem Gesetz klarer ausgeführt wird.

Aus Sicht des Regierungsrates ist die Soforthilfe in humanitären Notlagen Teil der internationalen Zusammenarbeit zum Zwecke der Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene und soll daher im gleichen Gesetz geregelt werden. In besonderen Notlagen gibt es die Möglichkeit, einen Nachtragskredit zu beantragen, sollten die Mittel nicht ausreichen. Der Regierungsrat sieht daher davon ab, im Bereich der Soforthilfe Anpassungen vorzunehmen.

Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden (BastA und zahlreiche Organisationen) fordert, dass die Definition von und Zulassung für Programme und Projekte im Gesetz festgehalten wird und dass Förderbeiträge an Programme nur von Organisationen beantragt werden dürfen, die ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt oder in einem Kanton bzw. einer Stadt haben, in dem bzw. der Antragsstellenden mit Sitz im Kanton Basel-Stadt ebenfalls ein entsprechendes Antragsrecht für Programme der internationalen Zusammenarbeit gewährt wird. Schliesslich regen das Initiativkomitee, EVP, JEVP und einige Einzelpersonen an, dass der Gesetzestext einen klar definierten Schlüssel für die Verteilung der Gelder auf die unterschiedlichen Module beinhaltet und dass Beiträge an Projekte mit dem Ziel «Armutsbekämpfung» in den ärmsten Länder (LDCs) zu priorisieren sind. Desweiteren verweisen sie auf die DAC-Länderliste der OECD, welche als Minimalgrundlage für Beiträge an Projekte gelten soll.

Die formelle und thematische Einschränkung der Zulassung für Programme und Projekte limitiert potenziell die Teilnahme von Organisationen, die innovative und qualitativ hochstehende Lösungen zur Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung stellen können. Der Regierungsrat verzichtet daher auf eine entsprechende Anpassung. Ausführende Bestimmung zum Fördersystem sollen zudem auf Verordnungsebene geregelt werden.

7.4 Qualitätskriterien

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (BastA, SP und zahlreiche Organisationen) regen an, das Qualitätskriterium der Wirkungsorientierung mit dem Prinzip der Lokalisierung zu ergänzen und es in der Programm- und Projektbegutachtung entsprechend zu operationalisieren. Lokalisierung bedeute, dass die Wertschöpfung sowie die Entscheid- und Umsetzungskompetenzen der internationalen Zusammenarbeit in den Projektländern verankert sind. Einzelne Rückmeldungen regen an,

Geschlechtersensibilität als Qualitätskriterium und partnerschaftliche Umsetzung als Prinzip der Wirkungsorientierung zu ergänzen.

Der Regierungsrat nimmt diese Anliegen zur Kenntnis, sieht jedoch von einer Anpassung der Vernehmlassungsvorlage ab. Die im Gesetzesentwurf festgehaltenen Qualitätskriterien berücksichtigen die erwähnten Anliegen bereits genügend. Die konkrete Definition und Operationalisierung der Beurteilung von Projekten, Programmen sowie sozialen Kooperationen und Engagements werden auf Verordnungsebene bzw. in operativen Leitlinien geregelt.

7.5 IZA-Kommission

Rund die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden (BastA, SP und zahlreiche Organisationen) begrüsst die Wahl einer beratenden IZA-Kommission und dass somit auf ein bewährtes Verfahren gesetzt wird. Gleichwohl merken einzelne Vernehmlassungsteilnehmende an, dass diese IZA-Kommission aus ausgewiesenen und erfahrenen Expertinnen und Experten zusammengesetzt werden soll. Das Initiativkomitee legt u. a. einen konkreten Vorschlag für die Besetzung der IZA-Kommission vor.

Der Regierungsrat nimmt diese Anliegen zur Kenntnis, sieht jedoch davon ab, eine Anpassung am Vernehmlassungsentwurf vorzunehmen. Wie im neuen § 5 Abs. 3 festgehalten, regelt der Regierungsrat das Wahlverfahren, die Zusammensetzung sowie die konkretisierten Aufgaben der IZA-Kommission auf dem Verordnungswege.

7.6 Finanzierung

Mit Ausnahme von Bettingen und dem Verein Lernen für Alle sprechen sich alle Vernehmlassungsteilnehmende für eine Erhöhung des Beitrages für die internationale Zusammenarbeit aus. Die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden (u. a. SP, BastA, Swiss TPH, Mission 21, HEKS, terre des hommes schweiz) spricht sich für einen Beitrag von 1 % der Steuereinnahmen aus, das Initiativkomitee, die Grünen, die Mitte, EVP, JEV, JGLP, Alliance Sud und Helvetas fordern einen Betrag von 0.7 % der Steuereinnahmen bzw. 17.5 Mio. Franken pro Jahr. Der im Gegenvorschlag in Aussicht gestellte finanzielle Rahmen von 8 Mio. Franken pro Jahr stehe in einem krassen Missverhältnis zur kantonalen Wirtschaftskraft, liege klar unterhalb des von der Initiative definierten Minimalwerts von 0.3 % des Steuerertrages und sei weit entfernt von den international vereinbarten 0.7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE). Das Initiativkomitee, die EVP, JEV, JGLP und einige Privatpersonen fordern, dass auf Gesetzesebene bspw. durch die Festlegung eines Prozentsatzes ein Anpassungsmechanismus bei höheren Steuereinnahmen festgelegt wird.

Aus Sicht des Regierungsrates bilden die vorgeschlagenen Ausgaben von 8 Mio. Franken im Jahr und die vorgeschlagene Rahmenausgabenbewilligung von 25 Mio. Franken eine angemessene Grundlage für den geplanten Ausbau der internationalen Zusammenarbeit in einer ersten Förderperiode. Welche Mittel angemessen erscheinen, kann der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates nach jeder Förderperiode neu bestimmen.

8. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

8.1 § 1 Gegenstand und Zweck

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ *Dieses Gesetz regelt die kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Zwecke der Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene.*

§ 1 des vorliegenden Erlasses definiert den Gegenstand des Gesetzes – die Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Wie oben bereits ausgeführt (vgl. oben Ziff. 5.2 und 6.2), wird – angelehnt an das Begriffsverständnis der DEZA – unter der hier geregelten kantonalen internationalen Zusammenarbeit namentlich die Förderung der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, des Friedens sowie der menschlichen Sicherheit im Ausland verstanden. Mit dem Begriff der internationalen Zusammenarbeit wird eine Terminologie gewählt, die ein breites Verständnis der Zusammenarbeit zulässt und namentlich Staaten, die nicht auf der OECD-Liste der Entwicklungsländer erscheinen, nicht ausschliesst. Durch die Nennung des Zweckes der hier geregelten internationalen Zusammenarbeit wird deutlich gemacht, dass der vorliegende Gesetzesentwurf auf die Unterstützung von einkommensschwachen Ländern, Regionen und Städten ausgerichtet ist. So legen sowohl der Titel des Erlasses als auch § 1 die Bekämpfung der Armut und die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene als Ziel der Gesetzesvorlage fest, wobei diese beiden Zwecke in Verbindung zueinander zu lesen sind. Unter dem Begriff der nachhaltigen Entwicklung sind insbesondere die von der UNO definierten 17 Ziele der nachhaltigen Entwicklung⁵ zu verstehen. Wirtschaftliche Kooperationen und internationale Zusammenarbeit, die auf kantonale Standortinteressen fokussieren, sind vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes somit nicht erfasst.

8.2 § 2 Fördersystem

§ 2 Fördersystem

¹ Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit erfolgt durch die Gewährung von Förderbeiträgen an Projekte und Programme, durch soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie durch Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern.

² Bei ausserordentlichen Notlagen kann Soforthilfe geleistet werden.

³ Förderbeiträge für Projekte und Programme im Sinne von Abs. 1 können juristische Personen beantragen, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind als nicht gewinnorientierte Organisation im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes tätig;*
- b) sie haben ihren Sitz in der Schweiz.*

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gestützt auf dieses Gesetz.

⁵ Der Regierungsrat regelt Förderkriterien sowie die Einzelheiten des Verfahrens auf dem Verordnungswege.

Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes erfolgt gemäss Absatz 1 durch die finanzielle Unterstützung von Projekten und Programmen gewisser Organisationen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes mittels Gewährung von Förderbeiträgen. Diese stellen Finanzhilfen nach StBG dar. Zudem kann der Kanton auch soziale Kooperationen und Engagements mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten eingehen. Im Unterschied zu den geförderten Projekten und Programmen können solche Kooperationen und Engagements auch in anderer Form als mittels finanzieller Unterstützung im Sinne des Staatsbeitragsgesetzes erfolgen. Neben der Projektumsetzung stehen der Wissensaustausch und der politische Dialog im Vordergrund. Schliesslich gewährt der Kanton Stipendien für die Aus- und Weiterbildung von Studierenden und anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern an Hochschulen.

Des Weiteren kann gemäss Absatz 2 in ausserordentlichen Notlagen Soforthilfe geleistet werden.

Absatz 3 legt formelle Grundvoraussetzungen fest, die bei der Vergabe von Förderbeiträgen an Projekte und Programme im Sinne von § 2 Abs. 1 einzuhalten sind. Förderberechtigt sind juristische

⁵ Sog. Sustainable Development Goals, siehe <https://sdgs.un.org/goals>.

Personen mit Sitz in der Schweiz (lit. b), die nicht gewinnorientierte Zwecke im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes verfolgen (lit. a).

Absatz 4 hält fest, dass kein Rechtsanspruch auf Leistungen gestützt auf dieses Gesetz besteht, selbst wenn die formellen und materiellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Für Finanzhilfen hält bereits § 3 Abs. 3 StBG das Fehlen eines Rechtsanspruches fest. Die vorliegende Bestimmung hält dies umfassend auch für allfällige andere Leistungen gemäss diesem Gesetz fest.

Der Regierungsrat regelt gemäss Abs. 5 inhaltliche Förderkriterien auf dem Verordnungsweg. Auch das Verfahren kann gemäss Absatz 5 – soweit nicht bereits durch das vorliegende Gesetz und das Staatsbeitragsgesetz geregelt – vom Regierungsrat auf Verordnungsebene konkretisiert werden, namentlich in Bezug auf weitere formelle Vorgaben (beispielsweise beizubringende Unterlagen im Rahmen der Gesuchseinreichung [§ 5 StBG] oder des Controllings respektive der Erfolgskontrolle [§ 14 StBG]). Für den Bereich der Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern hat der Regierungsrat bereits ausführende Bestimmungen im Reglement über die Verwendung des Kredites zur Ausbildung und Betreuung von Studentinnen und Studenten sowie anderen Nachwuchskräften aus Entwicklungsländern vom 11. Dezember 1961 (SG 491.800) erlassen.

8.3 § 3 Qualitätskriterien

§ 3 Qualitätskriterien

¹ Die Programme und Projekte sowie die sozialen Kooperationen und Engagements gemäss § 2 Abs. 1 haben anerkannte Qualitätskriterien, die insbesondere eine Beurteilung der Wirkungsorientierung, des effizienten Mitteleinsatzes, der Nachhaltigkeit und der Transparenz zulassen, zu erfüllen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Nachweiserbringung der zu erfüllenden Qualitätskriterien auf dem Verordnungswege.

Inhaltlich werden Programme und Projekte sowie soziale Kooperationen und Engagements gemäss § 2 Abs. 1 insbesondere nach den folgenden wissenschaftlich anerkannten Qualitätskriterien beurteilt: Wirkungsorientierung, effizienter Mitteleinsatz, Nachhaltigkeit und Transparenz – wobei sich der Kanton, wie erwähnt, namentlich an dem von der DEZA geprägten Verständnis dieser Begriffe orientiert.

Wirkungsorientierung im Sinne dieser Bestimmung meint, dass sich die zu fördernden Programme, Projekte und Leistungen im Rahmen von Kooperationen – wie auch die Umsetzung der ihnen zugrunde liegenden Strategien – in Bezug auf ihre tatsächliche Wirkung überprüfen und verbessern lassen.⁶ Die Wirkungsmessung erfasst dabei insbesondere jene Effekte, die durch die jeweiligen Programme, Projekte oder Leistungen bei den Empfängerinnen und Empfängern ausgelöst werden, aber auch längerfristige Effekte, die über die Zielgruppen hinausgehen.⁷ Dementsprechend ist im Rahmen von Programm- oder Projekteingaben sowie geplanten Leistungen bei Kooperationen glaubhaft und nachvollziehbar darzulegen, mit welchen Instrumenten sie wirkungsorientiert gesteuert werden, in welchem Ausmass sich das Leben der Zielgruppe durch die geplanten Massnahmen verbessern soll und/oder welche längerfristigen Effekte avisiert werden.

Als weiteres Qualitätskriterium wird der effiziente Mitteleinsatz festgelegt. Dieses Evaluationskriterium misst die qualitativen und quantitativen Ergebnisse im Verhältnis zu den Leistungen und prüft, ob dieselben Resultate auch effizienter erzielt werden können.⁸ Bei den zu fördernden Programmen, Projekten und Leistungen soll die Sicherstellung eines effizienten Mitteleinsatzes glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden.

⁶ Vgl. Instrumente der Wirkungsmessung unter <https://www.eda.admin.ch/deza/de/home/wirkung/wirkungsmessung.html>.

⁷ Vgl. <https://zewo.ch/de/wirkungsmessung/>.

⁸ Vgl. Evaluationspolitik Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, März 2018, S. 7, einsehbar unter: https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/resultate-wirkung/evaluationspolitik_DE.pdf.

Nachhaltigkeit als Qualitätskriterium bewertet, ob die positiven Auswirkungen einer Massnahme auch nach deren Beendigung anhalten werden (vgl. Evaluationspolitik Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, März 2018, S. 7 [einsehbar unter: https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/resultate-wirkung/evaluationspolitik_DE.pdf]). Dementsprechend ist bei den zu fördernden Programmen, Projekten und Leistungen ebenfalls glaubhaft und nachvollziehbar darzulegen, inwieweit deren Effekte auch nach Beendigung der kantonalen Förderung anhalten werden.

Schliesslich nennt die Gesetzesvorlage die Transparenz als Qualitätskriterium. Dies bedeutet, dass Evaluationen, einschliesslich Prozesse, Daten, Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie Folgemassnahmen etc. öffentlich zugänglich gemacht werden müssen, um die Rechenschaftslegung zu ermöglichen und das Lernen zu fördern.⁹

Die Liste der Qualitätskriterien, die eine Evaluation der zu fördernden Programme, Projekte und Leistungen im Rahmen von Kooperationen ermöglichen, ist nicht abschliessend. Die genannten Kriterien dienen der materiellen Bewertung der Eingaben. Es ist denkbar, dass bei bestimmten Massnahmen weitere Kriterien von Relevanz sind. Diesem Umstand kann bei entsprechender Begründung im Rahmen der Beurteilung der zu fördernden Aktivität Rechnung getragen werden.

Die Details bezüglich der Art und Weise, wie die Erfüllung der genannten Qualitätskriterien nachzuweisen ist, regelt der Regierungsrat auf Verordnungsebene (Abs. 2).

8.4 § 4 Zuständigkeit

§ 4 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat bestimmt das für die Umsetzung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit zuständige Departement.

Der Regierungsrat bestimmt das zuständige Departement, das die Umsetzung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit gemäss diesem Gesetz verantwortet (die Realisierung der Förderziele, die konkrete Vergabe der Förderbeiträge, das Aufgleisen von möglichen eigenen Kooperationen und Engagements des Kantons etc.). Im Einzelfall können Leistungen der internationalen Zusammenarbeit durch andere Departemente vergeben werden.

Die Entscheidkompetenz bezüglich der konkret zu fördernden Aktivität gemäss § 2 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen über den Finanzhaushalt: So entscheidet das zuständige Departement selbst über Förderbeiträge unter einem Betrag von jährlich 50'000 Franken (§ 25 Abs. 1 lit. d Finanzhaushaltverordnung). Über Ausgaben von mehr als jährlich 50'000 Franken befindet der Regierungsrat (§ 27 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz).

8.5 § 5 Kommission für Internationale Zusammenarbeit

§ 5 Kommission für Internationale Zusammenarbeit

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Internationale Zusammenarbeit.

² Die Kommission berät den Regierungsrat und das zuständige Departement im Rahmen der Förderung gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Der Regierungsrat kann Ausnahmen des beratenden Bezugs der Kommission vorsehen.

³ Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren, die Zusammensetzung sowie die konkretisierten Aufgaben der Kommission auf dem Verordnungswege.

⁹ Vgl. Evaluationspolitik Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA, März 2018, S. 6, einsehbar unter: https://www.eda.admin.ch/dam/deza/de/documents/resultate-wirkung/evaluationspolitik_DE.pdf.

Neu soll auf Ebene des Gesetzes eine Kommission für Internationale Zusammenarbeit (IZA-Kommission) festgeschrieben werden. Diese besteht bereits heute unter dem Namen Kommission für Entwicklungszusammenarbeit und wird auch in Zukunft den Regierungsrat beim Förderentscheid von Projekten und Programmen, wenn auch in stark erhöhtem Umfang, beraten.

Die IZA-Kommission wird gemäss bereits bestehender Praxis weiterhin vom Regierungsrat gewählt (Abs.1). Sie soll bei der materiellen Beurteilung von konkreten Gesuchen um Förderbeiträge an Projekte und Programme sowie bei der materiellen Beurteilung von einzugehenden sozialen Kooperationen und Engagements und Soforthilfe (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) sowie bei der Ausarbeitung der Strategie beratende Funktion gegenüber dem Regierungsrat und dem zuständigen Departement (Abs. 2) haben. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Konsultation der IZA-Kommission vorsehen. Eine Ausnahme soll beispielsweise für den Bereich der Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern vorgesehen werden. Hier hat der Regierungsrat zur Verwaltung der Ausgaben eine eigenständige Stipendien-Kommission gewählt. Weitere Ausnahmen des beratenden Beizugs der IZA-Kommission sind denkbar, wenn bei der Vergabe eines Staatsbeitrags lediglich ein kleiner Anteil der geleisteten Finanzhilfe in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes fällt. In Frage kommt beispielsweise der Staatsbeitrag an das Swiss TPH (vgl. oben Ziff. 3.4). Allfällige Ausnahmebestimmungen sind auf dem Verordnungswege zu regeln.

Ganz grundsätzlich können die zuständigen Stellen – insbesondere das zuständige Departement oder der Regierungsrat – im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei Bedarf einzelne Mitglieder der IZA-Kommission oder auch weitere externe Expertinnen und Experten beiziehen, allenfalls auch in Form eines Beirats im Sinne einer losen Gruppierung von Fachpersonen.

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Wahlverfahren, beispielsweise zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen, der Zusammensetzung und den Aufgaben der IZA-Kommission auf Verordnungsebene (Abs. 3). Die Vergütung der Kommissionsmitglieder erfolgt nach den geltenden kantonalen Vorgaben – zurzeit die Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern vom 5. Februar 2002 (SG 153.115).

8.6 § 6 Finanzierung

§ 6 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 beschliesst der Grosse Rat periodisch eine Rahmenausgabenbewilligung. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die Verwendung der Rahmenausgabenbewilligung.

Der Grosse Rat entscheidet mittels Rahmenausgabenbewilligung über die Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit sowie über die Verteilung der im Rahmen von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehenen Mittel. Vorgesehen ist, dass dieser in der Regel jeweils für eine Periode von vier Jahren beantragt wird.

9. Finanzielle Auswirkungen

Zukünftig soll der Grosse Rat zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit auf Antrag des Regierungsrates jeweils für vier Jahre eine Rahmenausgabenbewilligung beschliessen. Aus Sicht des Regierungsrates sind jeweils Ausgaben von rund 32 Mio. Franken (8 Mio. Franken p. a.) denkbar. Bereits heute gibt der Kanton für diesen Zweck jährlich rund 4.365 Mio. Franken aus. Es sind dies 2 Mio. Franken für auf Empfehlung der Kommission für Entwicklungszusammenarbeit gesprochene Beiträge, rund 765'000 Franken im Jahr für soziale Partnerschaften, 1.3 Mio. Franken im Rahmen bestehender Staatsbeiträge (siehe 3.4) und 300'000 Franken für Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern (siehe 3.5). Damit würden die Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes um knapp 4 Mio. Franken pro Jahr erhöht werden.

Die Erhöhung der Ausgaben für die internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes soll über drei Jahre hinweg gestaffelt erfolgen. Die nachfolgende Tabelle stellt die Ausgaben in der heutigen internationalen Zusammenarbeit, den vorgeschlagenen Ausbau sowie das Total der Ausgaben gemäss dem vorliegenden Gegenvorschlag dar:

Tabellarische Übersicht der aktuellen jährlichen kantonalen Ausgaben sowie deren schrittweisen Ausbaus

	Aktuelle Ausgaben in Fr.	Ausgaben in Fr. 2026	Ausgaben in Fr. 2027	Ausgaben in Fr. ab 2028
Förderbeiträge an Projekte und Programme	3'300'000	5'300'000	6'500'000	6'900'000
Kooperationen und Partnerschaften	765'000	800'000	800'000	800'000
Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern	300'000	300'000	300'000	300'000
Total	4'365'000	6'400'000	7'600'000	8'000'000

Da bei der Vergabe des Staatsbeitrags an das Swiss TPH lediglich ein kleiner Anteil der geleisteten Finanzhilfe in den Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes fällt, werden die Ausgaben für die Staatsbeiträge an das Swiss TPH jeweils über eine separate Rahmenausgabenbewilligung dem Grossen Rat beantragt. Ebenfalls hat der Grosse Rat für das Jahr 2026 bereits Ausgaben in der Höhe von 400'000 Franken beschlossen für den Staatsbeitrag an swisspeace (siehe GRB 23/02/12G vom 11. Januar 2023) sowie weitere 290'000 resp. 300'000 Franken an die sozialen Engagements in Rumänien und Jordanien (siehe GRB 22/49/08G vom 7. Dezember 2022 resp. GRB 23/19/9.1G vom 10. Mai 2023). Diese Ausgaben müssen daher für das Jahr 2026 nicht erneut beantragt werden (siehe nachfolgende Tabelle). Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes 25 Mio. Franken. Die Ausgabebewilligung des Grossen Rates steht unter dem Vorbehalt, dass das vorgelegte Gesetz (GIZA) in Kraft tritt.

Tabellarische Übersicht der Rahmenausgabenbewilligung 2026–2029

	2026	2027	2028	2029	Total 2026–2029
Total Ausgaben in Fr.	6'400'000	7'600'000	8'000'000	8'000'000	30'000'000
Staatsbeitrag an Swiss TPH via separater Rahmenausgabenbewilligung	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	-1'000'000	
Staatsbeitrag an swisspeace (GRB 23/02/12G vom 11.01.23)	-400'000				
Soziales Engagements in Rumänien (GRB 22/49/08G vom 07.12.22)	-290'000				
Soziales Engagements in Jordanien (GRB 23/19/9.1G vom 10.05.23)	-300'000				
Total Rahmenausgabenbewilligung in Fr.	4'410'000	6'600'000	7'000'000	7'000'000	25'010'000

Die Planung, Umsetzung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit, die Aufbereitung und Prüfung der Gesuche, das Controlling und die Evaluation aller Beiträge und Engagements sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung der Kooperationen und sozialen Engagements erfordert interne Ressourcen. Der administrative Aufwand soll so gering wie möglich gehalten werden.

Dies soll auch mit einer digitalen Lösung für die Einreichung von Gesuchen, die Bearbeitung ebendieser bis hin zur Auszahlung von Projektbeiträgen und die Ablage der Gesuche erreicht werden. Die Annahmen für den zusätzlichen Personalbedarf für die fachspezifische Prüfung der Gesuche, Projekte und Kooperationen sowie eine angemessene Wirkungskontrolle basieren auf den Erfahrungswerten der Stadt Zürich. Diese spricht Förderbeiträge im Umfang von jährlich 8,6 Millionen Franken zu und benötigt hierfür 300 Stellenprozente. Da sich der Aufwand zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen lässt, sollen 100 Stellenprozente für vier Jahre befristet eingesetzt und die bereits bestehenden Ressourcen von 80 auf 130 Stellenprozente unbefristet ausgebaut werden. Ein Zwischenbericht zur Umsetzungsphase 2026–2029 des GIZA ist bis Ende 2028 vorgesehen und soll neben strategischen auch operative Fragen im Hinblick auf die Umsetzungsphase 2030–2033 beantworten.

Zudem wird die höhere Sitzungskadenz der IZA-Kommission für Internationale Zusammenarbeit zu Mehrausgaben führen. Diese Aspekte sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Tabellarische Übersicht der jährlichen kantonalen Ausgaben für Verwaltungsarbeiten

	Bisherige Ausgaben in Fr.	HC	Ausgaben in Fr. ab 2026 bis 2029	HC	Ausgaben in Fr. ab 2030	HC
Personalaufwand Administration ¹	37'800	0.3	37'800	0.3	37'800	0.3
Personalaufwand wissenschaftliche Mitarbeit für soziale Engagements	86'500	0.5 ²	360'000	2.0 ³	186'000	1
Entschädigung IZA-Kommission			30'000		30'000	
Sachmittel (Studien, Expertisen, Übersetzungen, Kommunikation)	11'000		90'000		90'000	
Total	135'300	0.8	517'800	2.3	343'800	1.3

¹ Ausgegangen wird von LK 12 und einer mittleren Stufe inkl. Arbeitgeberbeiträge, Anteil IT und Miete.

² Aktuell Mitarbeitende Ebene FL (0.2 HC) und wissenschaftliche MA (0.3 HC) in LK 16–17.

³ Davon befristet auf vier Jahre 1 HC (LK 16, mittlere Stufe inkl. Arbeitgeberbeiträge).

Hinzu kommen Initialkosten für eine digitale Umsetzungslösung, die aktuell noch nicht genau abgeschätzt werden können. Ein Vergleich mit ähnlichen Projekten führt zu einer ersten Kostenschätzung von einmalig 200'000 Franken.

10. Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.


Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Publikationsgesetz in rechtlicher sowie in redaktioneller und gesetzestechnischer Hinsicht geprüft.

Die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt.

11. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend Volksinitiative «1 % gegen globale Armut»

und

zu einem Gegenvorschlag für ein Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht und Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], sowie in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben] beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von 3'224 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, vom Grossen Rat in einer Sitzung vom 12. Januar 2022 an den Regierungsrat überwiesenen formulierten Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» mit folgendem Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt erhält folgenden neuen

§ 124a *Mittelverwendung enthält: (neu) Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit*

¹ *Der Kanton Basel-Stadt gewährt jährlich Beiträge für internationale Entwicklungszusammenarbeit. Der Umfang der Beiträge entspricht mindestens 0,3 und höchstens 1 Prozent der kantonalen Steuererträge von natürlichen und juristischen Personen.*

² *Wenn der Kanton einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 50 Millionen Franken abgeschlossen haben, können die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen.*

³ *Der Kanton strebt für das Verteilungsverfahren möglichst tiefe Kosten und, wo sinnvoll, eine Koordination mit dem Bund an. Die Vergabe erfolgt an evidenzbasierte Projekte und orientiert sich dazu an der aktuellen wissenschaftlichen Forschung über Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an den Aspekten der Transparenz und der Ökologie/Nachhaltigkeit. Neben Projektbeiträgen im engen Sinn können auch Mittel für Wirkungsstudien zu diesen Projekten gesprochen werden.*

⁴ *Der Kanton berücksichtigt bei der Verteilung Nonprofit Organisationen mit Sitz in der Schweiz und schliesst keine Organisationen aufgrund der Höhe ihrer jährlichen Einnahmen/Ausgaben oder ihrer Existenzdauer aus.»*

wird beschlossen:

1. Gesetz über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)

gestützt auf §§ 11, 14 Abs. 1 lit. b und 15 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die kantonale Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Zwecke der Armutsbekämpfung und der Stärkung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene.

§ 2 Fördersystem

¹ Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit erfolgt durch die Gewährung von Förderbeiträgen an Projekte und Programme, durch soziale Kooperationen und Engagements des Kantons mit ausgewählten Ländern, Regionen oder Städten sowie durch Stipendien für Nachwuchskräfte aus Entwicklungsländern.

² Bei ausserordentlichen Notlagen kann Soforthilfe geleistet werden.

³ Förderbeiträge für Projekte und Programme im Sinne von Abs. 1 können juristische Personen beantragen, die insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind als nicht gewinnorientierte Organisation im Bereich der internationalen Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes tätig;
- b) sie haben ihren Sitz in der Schweiz.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen gestützt auf dieses Gesetz.

⁵ Der Regierungsrat regelt Förderkriterien sowie die Einzelheiten des Verfahrens auf dem Verordnungswege.

§ 3 Qualitätskriterien

¹ Die Programme und Projekte sowie die sozialen Kooperationen und Engagements gemäss § 2 Abs. 1 haben anerkannte Qualitätskriterien, die insbesondere eine Beurteilung der Wirkungsorientierung, des effizienten Mitteleinsatzes, der Nachhaltigkeit und der Transparenz zulassen, zu erfüllen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Nachweiserbringung der zu erfüllenden Qualitätskriterien auf dem Verordnungswege.

§ 4 Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat bestimmt das für die Umsetzung und Koordination der internationalen Zusammenarbeit zuständige Departement.

§ 5 Kommission für Internationale Zusammenarbeit

¹ Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Internationale Zusammenarbeit.

² Die Kommission berät den Regierungsrat und das zuständige Departement im Rahmen der Förderung gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2. Der Regierungsrat kann Ausnahmen des beratenden Beizugs der Kommission vorsehen.

³ Der Regierungsrat regelt das Wahlverfahren, die Zusammensetzung sowie die konkretisierten Aufgaben der Kommission auf dem Verordnungsweg.

§ 6 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 beschliesst der Grosse Rat periodisch eine Rahmenausgabenbewilligung. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die Verwendung der Rahmenausgabenbewilligung.

2. Grossratsbeschluss betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die internationale Zusammenarbeit des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA)

Zur Finanzierung der internationalen Zusammenarbeit gemäss § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zwecks Armutsbekämpfung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung (GIZA) wird ab Inkrafttreten des Gesetzes (2026 bis 2029) eine Rahmenausgabenbewilligung von Fr. 25'000'000 (nicht indexiert) zulasten der Erfolgsrechnung des Präsidentsdepartements, Abteilung Aussenbeziehungen und Standortmarketing, bewilligt.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative «1 % gegen globale Armut» ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter Ziffer I. aufgeführten Gegenvorschlag (Gesetz und Grossratsbeschluss) zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosse Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative tritt die entsprechende Verfassungsänderung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Annahme des Gegenvorschlages bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist der Gegenvorschlag nochmals zu publizieren. Es unterliegt dem fakultativen Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

